

Das Dokument ist der Anzeige einer kraft Gesetzes zugelassenen Weiterbildungsstätte ausgefüllt und unterschrieben beizulegen. Weiterbildungsstätten, die kraft Gesetzes zugelassen sind, sind Einrichtungen der Hochschulen und des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 37 Absatz 3 HKG).

Es wird versichert,

- dass der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen sämtliche Veränderungen in der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitgeteilt werden, die die gesetzlichen Voraussetzungen als Weiterbildungsstätte betreffen, wie zum Beispiel Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte oder personelle Veränderungen (§§ 37 Absatz 3, 48 Absätze 2, 3 HKG). Dies gilt auch für Veränderungen im Zusammenhang mit Kooperationsverträgen, die die Weiterbildungsstätte mit anderen Weiterbildungsstätten, Weiterbildungsinstituten oder Anbietern über die Durchführung der Weiterbildung geschlossen hat oder schließen will (§ 13 Absatz 7 WBO PT),
- dass Möglichkeiten für die erforderliche theoretische Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals in ausreichender Anzahl vorgehalten wird und dass Patient*innen in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass sich die Weiterzubildenden mit der Feststellung und Behandlung der für das Gebiet typischen Krankheiten ausreichend vertraut machen können (§§ 37 Absatz 3 HKG, 13 Absatz 3 WBO PT),
- dass die Weiterbildungsdokumentation im Logbuch ermöglicht wird (§ 13 Absatz 3 Ziffer 4 WBO PT),
- dass die Behandlungsergebnisse geprüft werden, insbesondere im Rahmen von Supervision, Visiten, Gesprächen mit den Psychotherapeut*innen in Weiterbildung und anderen Dritten, die in die Weiterbildung involviert sind sowie Entscheidungen über den Fortschritt im individuellen Weiterbildungsplan getroffen werden und regelmäßig interne Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden (§§ 8 Absatz 3 Ziffer 2, 11 Absätze 1 und 5 WBO PT i.V.m. Ziffer 4. der Richtlinie und dem Kriterienkatalog über die Zulassung von Weiterbildungsstätten gemäß der WBO PT),
- dass ausreichend Fachliteratur und die Möglichkeit des Internetzugangs zur Verfügung gestellt werden (§ 13 Absatz 3 WBO PT i.V.m. Ziffer 4. der Richtlinie und dem Kriterienkatalog über die Zulassung von Weiterbildungsstätten gemäß der WBO PT),
- dass das Weiterbildungsangebot evaluiert wird (§ 15 Absatz 2 WBO PT),
- dass die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung angemessen vergütet werden (§ 8 Absatz 3 Ziffer 1 WBO PT PKN).

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Daten der Weiterbildungsstätte in dem Verzeichnis der zugelassenen Weiterbildungsstätten gemäß § 11 Absatz 9 WBO PT veröffentlicht werden.

Weiterbildungsplan (Curriculum)

Ein Weiterbildungsplan (Curriculum) ist als Anlage dem Antrag beigefügt (entsprechend den Anforderungen aus der Vorlage „Weiterbildungsplan“). Der*Die Weiterbildungsermächtigte* hat dem Weiterbildungsplan (Curriculum) zugestimmt.

Ort, Datum

Name und Unterschrift
Vertretung der Einrichtung
Stempel der Einrichtung

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kammer werden die hierzu erforderlichen Daten gemäß § 85a Abs. 1 Satz 1 Heilberufsgesetz erhoben und elektronisch gespeichert. Diese Mitteilung erfolgt aufgrund § 17 Abs. 2 bis 4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes. Unsere ausführliche Datenschutzerklärung finden Sie auf der Webseite der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen.